

Stadt Berching
Einwohnermeldeamt
Pettenkoferplatz 12
92334 Berching

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Angaben zum Antragsteller:

Familienname, Rufname

Geburtsdatum

Anschrift

Ich beantrage die Einrichtung folgender Sperren für die Übermittlung von Daten:

- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft (§ 42 Abs. 3 BMG)
- aus Anlass von Geburtstags- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
- an Parteien, Wählergruppen und anderer Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Abs.1 Soldatengesetz, § 36 Abs. 2 BMG)

Diese Erklärung gilt auch für meinen Ehegatten/Lebenspartner:

Familienname, Rufname,

Geburtsdatum

Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder:

Familienname, Rufname,

Geburtsdatum

Familienname, Rufname,

Geburtsdatum

Sollte der Antrag auch für minderjährige Kinder gelten, so sind die Unterschriften aller gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Berching, _____
Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Ehegatte / ggfs. weiterer gesetzlicher Vertreter

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Nach § 9 Nr. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben Sie ein Recht auf kostenfreie Speicherung von Übermittlungssperren bei der Meldebehörde:

Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgemeinschaft (§42 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf Daten Familienangehöriger, die nicht in derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften der anderen Familienangehörigen weitergeben, wenn die betroffene Person dagegen nicht widersprochen hat.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Geburtstags- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dürfen Auskunft aus dem Melderegister über Geburtstags- und Ehejubiläen (bzw. Lebenspartnerschaftsjubiläen) von Einwohnern verlangen.

Im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden folgende Jubiläen:

Ehejubiläum: 25 / 50 / 60 / 65

Geburtstagsjubiläum: 70 / 75/ 80/ 85 /90 und ab dem 91. Geburtstag alle Jubiläen

Eine Gratulation durch den Bürgermeister der Stadt Berching (und ggfs. durch den Ortssprecher) erfolgt bei folgenden Jubiläen:

Ehejubiläum: 50 / 60 / 65

Geburtstagsjubiläum: 80 / 85 / 90 und ab dem 91. Geburtstag bei allen

Die Presse ist bei folgenden Jubiläen mit dabei:

Ehejubiläum: 50 / 60 / 65

Geburtstagsjubiläum: 80 / 85 / 90 / 95 / 100

Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten.

Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden (Nr. 50.5.2 BMG VwV zu § 50 Abs. 5 BMG).

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderer Träger von Wahlvorschlägen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Woche der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister geben (einfache Melderegisterauskunft), wenn die betroffene Person der Übermittlung der Daten nicht widersprochen hat.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift, wenn die betroffene Person der Weitergabe der Daten nicht widersprochen hat.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§36 Abs. 2 BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März Daten (Familiename, Vornamen, gegenwärtige Anschrift) zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat.